

Kirchengesetz über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag

**Vom 25. März 1995 (ABl. ELKTh S. 79, S. 123), geändert durch Kirchengesetz
vom 16. November 1996
(ABl. ELKTh S. 183)**

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag beschlossen:

§ 1

(1) Der Landeskirchenrat kann in Einzelfällen mit Zustimmung von Gemeindegemeinderat und Superintendent eine Pfarrstelle, deren Dienstauftrag erheblich hinter dem Dienstauftrag durchschnittlicher Gemeindepfarrstellen zurücksteht, zu einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag erklären: Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag sind Pfarrstellen mit halbem oder drei Viertel Dienstauftrag. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, von der Regelung in Satz 2 für regional begrenzte Modelle Abweichungen zuzulassen, wenn die Gemeindegemeinderäte und Superintendenten zustimmen.

(2) Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, entscheidet die Synode.

§ 2

(1) Umfasst der mit der Pfarrstelle verbundene Auftrag keinen vollen Dienstauftrag, aber mindestens die Hälfte eines Dienstauftrages, kann der Auftrag erweitert werden.

(2) Der weitere Auftrag muss mit einer von der Synode nach § 52 Abs. 1 Verfassung beschlossenen Pfarrstelle verbunden sein.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft bei Zustimmung von Gemeindegemeinderat und Superintendent der Landeskirchenrat, sonst die Synode.

(4) Für Änderung und Aufhebung des weiteren Auftrages gelten die Abs. 1–3 entsprechend.

§ 3

(1) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag eines Pfarrers oder einer Pastorin ein Pfarrerdienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstauftrag begründen oder auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Betroffenen ein Pfarrerdienstverhältnis in ein Dienstverhältnis mit ein-

geschränktem Dienstauftrag umwandeln, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Die Pfarrer behalten das Recht, sich auf Pfarrstellen mit vollem Dienstauftrag zu bewerben. ³Der Landeskirchenrat kann Bewerbungen unter Berücksichtigung der Stellensituation zurückweisen.

(2) Pfarrern in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstauftrag kann nur die Versorgung einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag übertragen werden.

(3) Wer eine Gemeindepfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag versorgt, ist verpflichtet, die gesamte pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde zu gewährleisten und hat auch im Übrigen die Rechte und Pflichten von Gemeindepfarrern, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Die Einschränkung des Dienstauftrages muss sich aus der Dienstauftragsbeschreibung ergeben, die vom Gemeindekirchenrat zu erlassen und vom Landeskirchenrat zu genehmigen ist. ²Solange keine genehmigte Dienstauftragsbeschreibung vorliegt, kann der Landeskirchenrat eine vorläufige Dienstauftragsbeschreibung erlassen. ³Das Nähere regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

(5) ¹Der Landeskirchenrat kann die nach Abs. 1 erfolgte Umwandlung widerrufen. ²Eine Umwandlung darf gegen den Willen eines Pfarrers oder einer Pastorin nur aus wichtigem kirchlichen Grund erfolgen. ³Vor der Entscheidung sind Pfarrer und Gemeindekirchenrat zu hören. ⁴Mit dem Widerruf entscheidet der Landeskirchenrat über die weitere Verwendung des Pfarrers oder der Pastorin.

(6) ¹Die Besoldung einschließlich gehaltsbezogener Nebenleistungen stehen dem Pfarrer oder der Pastorin mit eingeschränktem Dienstauftrag entsprechend dem Umfang des Dienstauftrags zu. ²Eine Amtszimmerpauschale wird in voller Höhe gewährt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes.

(7) ¹Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag bedürfen zur Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit der Genehmigung des Landeskirchenrats. ²Vor einer Entscheidung sind Gemeindekirchenrat, Superintendent und Vorstand des Kreiskirchenamtes zu hören. ³Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Nebentätigkeit die Ausübung des Dienstes nicht wesentlich behindert.

§ 4

(1) ¹Gemeindepfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag haben eine zur Pfarrstelle gehörende Dienstwohnung zu bewohnen. ²Deren Nutzung steht ihnen unentgeltlich zu. ³Daneben erhalten sie Familienzuschlag entsprechend dem Umfang des Dienstauftrages.

(2) Ist keine Dienstwohnung vorhanden, erhalten sie den Ortszuschlag entsprechend der Höhe des Dienstauftrags.

§ 5

1Der Landeskirchenrat kann in Abweichung von § 3 Abs. 2 in Pfarrstellen nach § 52 der Verfassung zwei Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen, wenn der Dienstauftrag ohne inhaltliche Veränderung auf zwei Pfarrer aufgeteilt werden kann. 2Satz 1 gilt entsprechend für 1,5 Pfarrstellen.

§ 6

(1) 1Ehegatten, die Pfarrer sind, kann die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertragen werden, wenn ihre Dienstverhältnisse auf die Hälfte eingeschränkt sind. 2Die Zustimmung des Gemeindegemeinderates zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle ist erforderlich.

(2) 1Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, werden beide Ehegatten gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle bzw. mit der Wahrnehmung der Pfarrstelle beauftragt. 2Nur einer der Ehegatten gehört dem Gemeindegemeinderat mit Stimmrecht an, der andere ist Mitglied mit beratender Stimme. 3Wenn einer der Ehegatten den Vorsitz im Gemeindegemeinderat hat oder geschäftsführender Pfarrer ist, steht ihm das Stimmrecht zu. 4Beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarrkonventes.

(3) 1Der Dienst der Ehegatten, einschließlich der Festlegung über das Stimmrecht im Gemeindegemeinderat, wird gemäß § 47 Abs. 2 der Verfassung aufgeteilt. 2Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(4) 1Die Besoldung eines jeden Ehegatten gemäß § 3 Abs. 6 wird mit der Maßgabe gezahlt, dass das Grundgehalt sowie ein evtl. 2Familienzuschlag zur Hälfte zusteht. 3Beiden Ehegatten wird gemeinsam eine Dienstwohnung gewährt. 4Kann den Ehegatten eine Dienstwohnung nicht zugewiesen werden, so erhalten sie den Ortszuschlag je zur Hälfte.

(5) 1Der Landeskirchenrat kann die Regelung nach Abs. 1 widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Ehepaares oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. 2Vor der Entscheidung sind die Ehegatten und der Gemeindegemeinderat zu hören. 3Mit dem Widerruf entscheidet der Landeskirchenrat über den weiteren Einsatz der Ehegatten.

(6) 1Wird einem Ehegatten Erziehungsurlaub bewilligt, ist sein Ehegatte verpflichtet, ihn zu vertreten. 2Der Landeskirchenrat kann in begründeten Einzelfällen von der Verpflichtung absehen.

§ 7

§ 6 gilt sinngemäß, soweit 1,5 Pfarrstellen an Ehegatten, die Pfarrer sind, zu je 75 % übertragen werden.

§ 8

Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag können bis zum 31. Dezember 1999 abweichend von § 3 Abs. 2 mit der Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt werden, die noch nicht in Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag umgewandelt sind, deren Umwandlung aber beabsichtigt ist, wenn Superintendenten und Gemeindeglieder zustimmen.

§ 8 a

(1) 1Der Dienst von Pfarrern kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie ihren Dienst in vollem Umfang versehen, aber Ausgleichsurlaub erhalten. 2Die Dienstbezüge werden während der Dauer der Teilbeschäftigung und des Ausgleichsurlaubs entsprechend abgesenkt.

(2) 1Der Ausgleichsurlaub soll im Zusammenhang mit einem Pfarrstellenwechsel oder dem Übergang in den Ruhestand gewährt werden. 2Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem Gemeindeglieder und dem Superintendenten oder der Superintendentin zulässig.

(3) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 4. 1995 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes vom 11. November 1991 (Amtsblatt 1992, Seite 16) außer Kraft.